

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

Mandant:

***** *****

und der

Kanzlei:

Kanzlei Hoening Berlin

Verteidiger:

Rechtsanwalt Carsten R. Hoening, Fachanwalt für Strafrecht

wird für die Verteidigung des Mandanten in dem gegen ihn geführten Verfahren

der Staatsanwaltschaft

Hamburg

Aktenzeichen

***** JS *****/17

folgende pauschale Vergütung anstelle der gesetzlichen Gebühren vereinbart. Diese Vereinbarung gilt nur für die Verteidigung des Mandanten im aktuell geführten

Verfahrensabschnitt

Ermittlungsverfahren

Für die Verteidigung darüber hinaus wird eine weitere Vereinbarung getroffen.

I. Vergütung

1. Anwaltliche Dienstleistung

| | |
|--|-------------------|
| Vergütung netto pro Viertelstunde bei minutengenaue Abrechnung | 60,00 Euro |
| <u>Umsatzsteuer, derzeit 19 %</u> | <u>11,40 Euro</u> |
| Vergütung brutto pro Viertelstunde | 71,40 Euro |

2. Fahrten und Reisen

| | |
|--|-------------------|
| Vergütung netto pro Viertelstunde bei minutengenaue Abrechnung | 25,00 Euro |
| <u>Umsatzsteuer, derzeit 19 %</u> | <u>4,75 Euro</u> |
| Vergütung brutto pro Viertelstunde | 29,75 Euro |



II. Gegenstand / Erstattungsmöglichkeit

1. Die Vergütung stellt die Gegenleistung nur für die reine anwaltliche Dienstleistung dar; Kosten für die Zuarbeit qualifizierter Assistenten, Sekretariatsarbeiten und ähnliches werden nicht berechnet.
2. Nicht enthalten sind Auslagen gem. Teil 7 RVG VV und insbesondere Kosten, die durch Reisen (Bahn-/Bus-/Flugreisen/Taxifahrten/Mietwagen/Übernachtung ...) zu Orten außerhalb Berlins entstehen; die dafür entstehenden Kosten werden dem Mandanten gegebenenfalls ohne Aufschlag in Rechnung gestellt.
3. Die Kanzlei weist den Mandanten darauf hin, daß die Staatskasse verpflichtet ist, lediglich die gesetzlich vorgesehene Vergütung zu erstatten, sofern die Voraussetzungen zur Erstattung dem Grunde nach gegeben sind. Die hier vereinbarte Vergütung liegt voraussichtlich über der gesetzlichen Vergütung.

III. Leistung und Gegenleistung

1. Der Mandant zahlt die Vergütung jeweils als Vorschuß, sobald ihn die Kanzlei auf gesonderter Vergütungsrechnung darum bittet. Der Vorschuß ist in der Regel vor Aufnahme der Verteidigertätigkeit bzw. vor den Terminen fällig.
2. Der Verteidiger darf die Übernahme des Mandates und dessen Weiterführung davon abhängig machen, daß die vereinbarte Vergütung gezahlt wurde. Er kann das Mandat niederlegen, wenn der Zahlungsbitte der Kanzlei durch den Mandanten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entsprochen wird.
3. Die Kanzlei stellt die angefallene Vergütung grundsätzlich monatlich in Rechnung, der eine detaillierte Auflistung der Verteidiger-Tätigkeiten zugrunde gelegt und beigelegt wird.

IV. Sicherungsabtretung und Zweitschrift

1. Der Mandant tritt ihm eventuell zustehende Erstattungsansprüche gegen die Staatskasse oder andere erstattungspflichtige Dritte an die Kanzlei zur Sicherung deren Vergütungsansprüche ab.
2. Eine Zweitschrift dieser Vereinbarung hat der Mandant erhalten.

Berlin, den _____

Unterschrift Mandant

Unterschrift Verteidiger

